

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 6.

Weimar.

31. März 1882.

Inhalt: Verordnung, die Vollstreckung von Entscheidungen gewerblicher Schiedsgerichte, sowie von Vergleichen, welche vor solchen abgeschlossen sind, betreffend S. 19. — Provisorisches Gesetz, den Malzausschlag betreffend, als Nachtrag zu dem Gesetze vom 23. Juni 1868 wegen Einführung des Bayerischen Gesetzes vom 16. Mai 1868 im Vordergerichte Oshcim, Seite 20. — Ministerial-Bekanntmachung, die Zulassung des Dachpappenfabrikats der Fabrik von C. F. Weber, in Leipzig, als Bedachungsmaterial im Großherzogthume betreffend S. 21. — Ministerial-Bekanntmachung, die Katasterführung für Wiederstedt betreffend Seite 21. — Ministerial-Bekanntmachung, die Erhebung einer allgemeinen Berufsstatistik im deutschen Reiche betreffend Seite 22. — Ministerial-Bekanntmachung, die Prüfung im Hebräischen für das Studium der Theologie Seitens der Angehörigen der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Staaten betreffend Seite 25. — Ministerial-Bekanntmachung, den Malzausschlag im Vordergerichte Oshcim betreffend Seite 26.

[27] Verordnung, betreffend die Vollstreckung von Entscheidungen gewerblicher Schiedsgerichte, sowie von Vergleichen, welche vor solchen abgeschlossen sind; vom 18. März 1882.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Tautenburg

2c. 2c.

verordnen im Anschluß an die zu dem Gesetze vom 8. Mai 1879 über die Vollstreckung der Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden erlassene Ausführungsverordnung vom 2. August 1879 (Regierungs-Blatt Seite 407) zu dem zweiten Satze des § 3 des erwähnten Gesetzes hierdurch Folgendes:

Für die Vollstreckung von Entscheidungen gewerblicher Schiedsgerichte, welche auf Grund des § 120^a der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1878 (Reichs-Gesetzblatt Seite 199 ff.) mittelst Orts-

1882

6

statuts errichtet sind, sowie für die Vollstreckung von Vergleichen, welche vor solchen Schiedsgerichten abgeschlossen sind, werden als Vollstreckungsbehörden die Gemeindevorstände derjenigen Orte bestimmt, an welchen die erwähnten Schiedsgerichte ihren Sitz haben.

So geschehen und gegeben Weimar, den 18. März 1882.



Carl Alexander.

G. Thon. Stichling. v. Groß.

[28] Provisorisches Gesetz, den Malzausschlag betreffend, als Nachtrag zu dem Gesetze vom 23. Juni 1868 wegen Einführung des Bayerischen Gesetzes vom 16. Mai 1868 im Vordergerichte Ostheim; vom 29. März 1882.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

Nachdem im Königreich Bayern ein Gesetz vom 28. dieses Monats, den Malzausschlag betreffend, erlassen worden ist, welches am 1. April 1882 in Wirksamkeit tritt und wonach die in Artikel 2 Absatz 1 des Königlich Bayerischen Gesetzes vom 31. Oktober 1879 (Regierungs=Blatt S. 531) festgesetzte Erhöhung des Avarial=Malzausschlages von vier auf sechs Mark vom Hektoliter des zur Bierbereitung bestimmten Malzes für die Zeit vom 1. April 1882 bis mit 31. Dezember 1883 anderweit verlängert worden ist, verordnen Wir für das Vordergericht Ostheim zur Ausführung des Artikel 7 des Staatsvertrages vom 24. Mai 1843, betreffend die Zoll- und Handelsverhältnisse, desgleichen die Besteuerung der inneren Erzeugnisse im Vordergerichte Ostheim, und im Gebrauche des Uns verfassungsmäßig zustehenden Rechtes der provisorischen Gesetzgebung,

daß der bisherige Malzausschlag von sechs Mark vom Hektoliter des zur Bierbereitung bestimmten Malzes im Vordergerichte Ostheim, d. h. in dem Bezirke des Amtsgerichts Ostheim mit Ausnahme des